BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GZ. BMF-110500/0029-I/4/2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Zustellgesetz geändert werden (Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007);
Stellungnahme des BMF (Frist: 24.9.2007)

Zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Note vom 30. Juli 2007 unter der Geschäftszahl BKA-600.127/0011-V/A/1/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Zustellgesetz geändert werden (Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

14. September 2007
Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ. BMF-110500/0029-I/4/2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Zustellgesetz geändert werden (Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007);
Stellungnahme des BMF (Frist: 24.9.2007)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 30. Juli 2007 unter der Geschäftszahl BKA-600.127/0011-V/A/1/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Zustellgesetz geändert werden (Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007), wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt ausdrücklich alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Nutzung der E-Government Angebote und damit die Weiterentwicklung bürgerfreundlicher IT-Verfahren unter Einsatz aktueller technischer Möglichkeiten zu unterstützen. Der vorliegende Entwurf gibt allerdings Anlass zu zahlreichen Bemerkungen, wobei zum Teil sogar zu befürchten ist, dass einzelne Bestimmungen in der gegenwärtigen Entwurfsfassung gegenteilige Auswirkungen haben könnten. So ist der Entwurf nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen vor allem nicht für Massenverfahren (wie es Abgabenverfahren sind) geeignet. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei unveränderter Realisierung der Vorhaben die funktionierende elektronische Kommunikation FinanzOnline zwischen den Finanzämtern und den Hauptansprechpartnern (große

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Unternehmen, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Bilanzbuchhalter, Rechtsanwälte) massiv behindert und in Teilbereichen sogar gleichsam verhindert würde. Dies gilt auch für die funktionierende elektronische Kommunikation e-Zoll.at zwischen Zollämtern und Wirtschaftsbeteiligten. Bereits eingangs wird daher angeregt, den derzeit in Begutachtung stehenden beziehungsweise jüngst in Begutachtung gestandenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen geändert wird (E-GovG-Novelle 2007) sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, gemeinsam mit vorliegendem Entwurf zum Anlass zu nehmen, die vorgeschlagenen Maßnahmen nochmals unter Einbindung der IT-Wirtschaft und aller interessierten Verwaltungsbereiche – Bundesministerien, Sozialversicherungsträger, Länder, Gemeinden – auf die organisatorischen und technischen Voraussetzungen hin sowie hinsichtlich der Auswirkungen auf das Verfahrensrecht zu überprüfen.

Nun zu den einzelnen Bemerkungen hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes im Detail:

Anlässlich der in Artikel 1 geplanten Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 wird angeregt, bei dieser Gelegenheit zu Art. II Abs. 2 Z 32 dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es keine Finanzlandesdirektionen mehr gibt.

Zu Artikel 2 Ziffer 32 wird bemerkt, dass in dem in § 82 anzufügenden Abs. 15 vorgesehen ist, dass gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der angeführten Bestimmungen § 14 Abs. 2 Z 3 und § 2 Abs. 3 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, außer Kraft treten soll. Die Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 enthält jedoch keinen § 14.

Artikel 3 betreffend die Änderung des Zustellgesetzes gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

<u>Zu Z 8:</u>

Nach der jetzigen Rechtslage können auch Bedienstete anderer Behörden (nicht nur jene der das Zustellstück erlassenden Behörde) zulässigerweise eine Zustellung vornehmen. Dies

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

findet sich im vorliegenden Entwurf nicht mehr, da der Passus „anderer Behörden oder“ in § 3 Abs. 1 entfällt. Zwar erweitert der Entwurf die Möglichkeiten, Zustellungen durchführen zu lassen („Soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nicht eine andere Form der Zustellung vorsehen...“), doch würde dies erfordern, derartige Regelungen in allen in Betracht kommenden Materiengesetzen aufzunehmen (zB BAO, FinStrG). In der Praxis der Abgaben- und Finanzstrafbehörden erfolgen derartige Zustellungen relativ häufig. Die Konsequenz aus der geplanten Regelung bestünde darin, dass Zustellungen etwa durch Organe der Polizei oder im Rechtshilfeweg durch Organe einer anderen Behörde, nicht mehr rechtmäßig wären.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte daher § 3 Abs. 1 ZustG wie folgt lauten:
„(1) Soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nicht eine andere Form der Zustellung vorsehen, hat die Zustellung durch einen Zustelldienst, durch Bedienstete der Behörde oder, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, durch Organe anderer Behörden oder der Gemeinden zu erfolgen.“

Zu Z 23:

Gemäß § 13 Abs. 4 darf durch Organe eines Zustelldienstes „an bestimmte Angestellte nicht oder nur an bestimmte Angestellte zugestellt werden, wenn der Parteienvertreter dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat“. Dadurch, dass mehrere Zustelldienste möglich sind, und der Parteienvertreter nicht vorhersehen kann, welchen Zustelldienstes sich die Behörde bedienen wird, kann es für ihn schwierig sein, diese Empfangsregelung lückenlos zu gestalten. Für den Bereich der elektronischen Zustellung wurde der Mechanismus nach § 29 Abs. 2 des Entwurfs geschaffen („Ermittlungsleistung“).

Das Bundesministerium für Finanzen regt an, eine Möglichkeit zu schaffen, die es dem Parteienvertreter erlaubt, diese Verlangen unu actu gegenüber allen Zustelldiensten abzugeben. Der Mechanismus nach § 29 Abs. 2 des Entwurfs („Ermittlungsleistung“) könnte dafür vielleicht beispielgebend sein.

Zu Z 37:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen besteht kein Einwand gegen den Entfall des zweiten Zustellversuches bei physischen Zustellungen zu eigenen Handen. Fraglich ist aber, welchem Zweck die vergleichbare Regelung der zweiten elektronischen Verständigung nach § 35 Abs. 2 des Entwurfs (§ 34 Abs. 3 geltende Fassung) dient.

Zu Z 39:

Der Entwurf sieht in § 22 Abs. 3 vor, dass eine Behörde, welche die elektronische Übermittlung einer Kopie des Zustellnachweises nicht wünscht, dies durch einen Vermerk auf dem Zustellnachweis aktiv ausschließen muss. Die Erläuterungen weisen zwar zutreffend darauf hin, dass die Regelung davon ausgeht, dass die (mängelfreie) Kopie des Zustellnachweises den selben Beweiswert hat wie das Original – was derzeit aber nicht der Fall sein dürfte – doch ist es nicht vorhersehbar ist, wann und unter welchen Bedingungen dies der Fall sein wird. Vermutlich wird die diesbezügliche Judikatur abzuwarten sein, was es der Behörde aber schwierig macht, den Zeitpunkt zu ermitteln, ab wann sie den Ausschluss verfügen muss (wenn sie dies möchte). Das Bundesministerium für Finanzen tritt daher dafür ein, dass die Logik umgedreht wird, sodass die Behörde die elektronische Übermittlung einer Kopie des Zustellnachweises aktiv anfordern muss.

In diesem Zusammenhang merkt das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Anbringung des entsprechenden Vermerkes auf dem Zustellnachweis an, dass die derzeitige Formulargestaltung gemäß der ZustFormV – insbesondere dann, wenn bestimmte Personen gem. § 13 Abs. 4 von der Empfangnahme ausgeschlossen werden sollen - keinen Platz zum Anbringen eines solchen Vermerkes mehr zulässt. Es wird daher eine Vergrößerung des Druckfeldes auf dem Zustellnachweis angeregt. Dabei wird um Berücksichtigung des Umstandes ersucht, dass für die Umsetzung auf Grund der Vielzahl der im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen betroffenen Anwendungen jedenfalls eine Vorlaufzeit von mindestens einem halben Jahr erforderlich ist.

Zu § 22 Abs. 4 führen die Erläuterungen als einen Anwendungsfall nach heutigem Stand der Technik die Leistung der Unterschrift auf einem Touchscreen an. Die Erfahrung mit den derzeit (allerdings nicht in Verbindung mit RSa- oder RSb-Zustellungen) verwendeten Geräten lässt aber befürchten, dass ein solcherart auf einer technischen Vorrichtung aufgebrachter Schriftzug nicht die Beweiskraft einer physischen oder elektronischen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Unterschrift hat. Es wäre daher eine ausdrückliche und klare Regelung wünschenswert; in diesem Zusammenhang erscheint im Übrigen unklar, ob sich die Verordnungsermächtigung/-verpflichtung gemäß Z 48 (§ 27) des Entwurfs auch darauf bezieht, was jedoch unbedingt der Fall sein müsste.

Zu Z 49:

Nach den Erläuterungen zu § 28 erschiene es systematisch zweckmäßig, die bisher in § 37 ZustG enthaltene Regelung an den Beginn des 3. Abschnitts zu stellen. Gleichzeitig erfolgt aber eine Aufteilung des bisherigen Textes auf einen Abs. 1 und einen Abs. 2. Für das Bundesministerium für Finanzen ist nicht ganz klar, wie weit in Bezug auf elektronische Zustellungen diese Subsidiarität des Zustellgesetzes geht und wo daher die Grenzen dafür liegen, in den für das Verfahren geltenden Vorschriften anderes (als im 3. Abschnitt geregelt) zu bestimmen. Auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Verständlichkeit der Rechtsordnung und der Unternehmen an einer Reduzierung ihrer Verwaltungskosten spricht sich das Bundesministerium für Finanzen dafür aus, die Regelungen im Zustellgesetz so zu gestalten, dass möglichst wenig Notwendigkeit für Sonderregelungen in Materiengesetzen (wie z.B. in der Bundesabgabenordnung, dem Finanzstrafgesetz, dem Zollrechts-Durchführungsgesetz) besteht.

Daher nimmt das Bundesministerium für Finanzen auch zu den vorgeschlagenen Änderungen des 3. Abschnitts Stellung.

Hinsichtlich § 30 wird bemerkt, dass § 29 ZustG in geltender Fassung neben den zugelassenen Zustelldiensten auch behördliche Zustelldienste vorsieht. Nach den Erläuterungen wird „das Konzept eines Nebeneinanders von behördlichen und zugelassenen Zustelldiensten nicht mehr weiterverfolgt“. Begründet wird dies im allgemeinen Teil der Erläuterungen einerseits damit, dass einem behördlichen Zustelldienst kein Entgelt zusteht, andererseits damit, dass sie keine Einschränkungen hinsichtlich der Herkunft der zuzustellenden Dokumente vereinbaren können, sie also auch Dokumente anderer Behörden zustellen müssen. Weiters wird gemutmaßt, dass dies der Grund dafür sei, dass dem Bundeskanzler bisher kein anderer behördlicher Zustelldienst gemeldet worden sei. Das Bundesministerium für Finanzen kann diese Mutmaßung nicht bestätigen, vielmehr möchte es sich die Option, selbst (behördlicher) Zustelldienst zu werden, bewusst offen halten. Es

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

wird daher dafür eingetreten, Behörden weiterhin die Möglichkeit offen zu halten, behördlicher Zustelldienst zu sein.

Gemäß der in § 30 Abs. 3 vorgeschlagenen Regelung hat der Bundeskanzler im Internet eine Liste der zugelassenen elektronischen Zustelldienste (samt weiterer Informationen) zu veröffentlichen und zu warten. Offen ist, wie sich die Behörden (vermutlich vor jeder einzelnen elektronischen Zustellung) Kenntnis davon verschaffen können. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen wäre es im Sinne der Verwaltungseffizienz dringend erforderlich, einen Service im Bundeskanzleramt zu schaffen, welcher diese Informationen in einem automatisierten Verfahren für alle Behörden mit der für eine Massenverarbeitung tauglichen Performance zur Verfügung stellt. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass den Behörden die für die Umsetzung der nötigen organisatorischen und technischen Maßnahmen erforderliche Vorlaufzeit eingeräumt wird. Hier kommt daher auch dem Inkrafttretenszeitpunkt besondere Bedeutung zu, wobei dazu auf die untenstehenden Ausführung zu § 40 hingewiesen wird.

Gemäß der mit § 33 Abs. 1 Z 5 vorgeschlagenen Regelung sind gegebenenfalls Angaben des Kunden über die Formate, die die zuzustellenden Dokumente haben müssen, damit er zur Annahme bereit ist, zu speichern. Dem Bundesministerium für Finanzen ist nicht klar, ob unter „Formate“ auch die jeweilige, vom Kunden ausgeschlossene Version eines Produkts (Formats) beinhaltet. Eine Klarstellung wäre wünschenswert. Das Bundesministerium für Finanzen geht dazu übrigens – im Einklang mit den Erläuterungen zu § 34 - davon aus, dass sich daraus für die Behörde keine Verpflichtung ergibt, ihre elektronisch zuzustellenden Dokumente in einem vom Kunden jeweils gewünschten Format zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, was die Rechtsfolge darstellt, wenn die Behörde ihr Dokument in einem vom Kunden ausgeschlossenen Format elektronisch zustellen kann beziehungsweise möchte, geht das Bundesministerium für Finanzen – im Einklang mit den Erläuterungen zu § 34 – weiters davon aus, dass die Behörde in einem solchen Fall insbesondere dazu berechtigt ist, nach § 37 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung vorzugehen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 34 Abs. 1 ist ungeregelt, welche Daten die Behörde zur eindeutigen Bezeichnung des Empfängers bei ihrer Anfrage anzugeben hat. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen müsste das bpK beziehungsweise die Stammzahl (§ 33 Abs. 1 Z 3) ausreichen.

Im Zusammenhang mit § 34 Abs. 1 fällt weiters auf, dass die Behörde nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung den nach § 29 Abs. 2 zuständigen elektronischen Zustelldienst zu beauftragen hat zu ermitteln, ob das zuzustellende Dokument ein entsprechendes Format aufweist. Bei wörtlicher Auslegung würde dies voraussetzen, dass die Behörde das zuzustellende Dokument diesem Zustelldienst zu diesem Zweck übermittelt. Das Bundesministerium für Finanzen geht jedoch davon aus, dass dies nicht so gemeint ist, sondern dass die Behörde diesem Zustelldienst mitteilt, welches Format das zuzustellende Dokument aufweist und der Zustelldienst daraufhin ermittelt, ob dieses Format vom Kunden gemäß § 33 Abs. 1 Z 5 ausgeschlossen wurde. Eine Klarstellung im Wortlaut des vorgeschlagenen Textes wäre wünschenswert.

Schließlich gibt der letzte Satz von § 34 Abs. 1 Anlass zu schwerwiegenden Bemerkungen: hiernach hat die Behörde das zur elektronischen Zustellung bestimmte Dokument - wenn möglich, in verschlüsselter Form - an den elektronischen Zustelldienst, bei dem der Empfänger angemeldet ist, zu übermitteln. Nach dem Verständnis des Bundesministeriums für Finanzen kann dies nur mittels Verwendung des öffentlichen Schlüssels des Empfängers geschehen, um gegenüber dem Zustelldienst die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) und das Briefgeheimnis wahren zu können. Nach dem Entwurf ist der Empfänger aber nicht zur Verwendung einer Verschlüsselung verpflichtet (gem. § 33 Abs. 1 Z 5 hat der Kunde lediglich „gegebenenfalls“ Angaben über die inhaltliche Verschlüsselung zu machen). Das Bundesministerium für Finanzen weist ausdrücklich darauf hin, dass die Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht durch § 251 FinStrG bzw. § 310 StGB und die Verletzung des Briefgeheimnisses durch § 118 StGB unter Strafe gestellt sind. Das Bundesministerium für Finanzen gibt zu bedenken, dass auch § 3 Abs. 2 des Entwurfs („Wer mit der Zustellung betraut ist (Zusteller), handelt hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Zustellung als Organ der Behörde, deren Dokument zugestellt werden soll“) möglicherweise nicht als Rechtfertigung dafür genügt, die auf Grund § 48a BAO geheim zu haltenden Daten (insbesondere Bescheidinhalte) zu offenbaren („offenbaren“ im Sinn des § 48a BAO). Den Abgabenbehörden des Bundes (und im Hinblick auf die gleich gelagerten

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Bestimmungen der Landesabgabenordnungen auch den Landes- und Gemeindeabgabenbehörden) ist die unverschlüsselte Übermittlung von der abgabenrechtlichen Geheimhaltung umfassten Daten aus Rechtsgründen keinesfalls möglich. Zu den aus diesem Grund als unabdingbar zu bewertenden Schlussfolgerungen wird auf untenstehende Ausführungen zu Z 49 betreffend § 37 Abs. 2 verwiesen. Hinsichtlich der zweiten elektronischen Verständigung wiederum wird auf die obenstehenden Ausführungen zu Z 37 (§ 21) hingewiesen.

Im Zusammenhang mit § 35 Abs. 3 und § 36 ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung, wonach grundsätzlich sowohl der Empfänger als auch der Vertreter zur Abholung berechtigt sind, zu Mehrfachabholungen (zuerst Empfänger, dann Vertreter und umgekehrt) führen kann. Die die Zustellwirkung auslösende Abholung wäre dann wohl nur die zeitlich erste Abholung (§ 6 ZustG). Hat eine Partei aber Zustellungsvollmacht erteilt, so will sie gar nicht Zustellungen der Behörde erhalten und wird eher verwirrt sein, wenn ihr elektronisch dennoch zugestellt wird. Zumeist wird sie das Dokument elektronisch (wohl als unsicheres Mail) an ihren Parteienvertreter weiterleiten, was dort Zweigleisigkeiten auslösen kann. Überdies fragt sich, ob eine „Abholung“ durch den Vertreter nach der Partei nicht als elektronische Akteneinsicht zu werten ist, deren Ermöglichung nach § 90a BAO eines Antrages und einer bescheidmäßigen Berechtigung bedürfen (vgl. § 4 FOnV 2006). Das Bundesministerium für Finanzen regt daher an, diese zu unklaren Verhältnissen und zu unsicheren Datenübertragungen Anlass gebende Situation dadurch zu vermeiden, dass eine Mehrfachabholung ausgeschlossen wird.

Weiters erhält der Empfänger nach der vorgeschlagenen Regelung keine Information darüber, ob und welcher Vertreter in seinem Namen beim Zustelldienst tätig geworden ist und ein für ihn bestimmtes Dokument abgeholt hat. In der „Papierwelt“ wäre dies nur dann möglich, wenn sich der Parteienvertreter der Behörde gegenüber - zu Unrecht – auf eine ihm erteilte (Zustellungs)Vollmacht beruft. Dort hätte die Behörde aber immer noch die Möglichkeit, dies zu hinterfragen, zu erkennen und zu unterbinden. In FinanzOnline wurde deshalb ein Mechanismus eingebaut, wonach eine Partei (zwingend an ihre eigene Abgabestelle) eine Information über die erfolgte erstmalige Setzung einer Vollmacht zur elektronischen Akteneinsicht durch einen bestimmten Parteienvertreter zugestellt erhält. In der Praxis kommt dadurch hervor, dass – selten aber doch – ungerechtfertigte

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Vollmachtsetzungen tatsächlich passieren. In der vorgeschlagenen Regelung fehlt ein derartiger, einem Missbrauch vorbeugender Mechanismus. Das Bundesministerium für Finanzen regt daher an, zusätzlich zur Übermittlung der Abhol- und Signaturdaten an die Behörde auch vorzusehen, dass der Zustelldienst im Fall der Abholung durch einen Vertreter im Sinn des § 5 Abs. 2 E-GovG (im Sinn der ebenfalls vorgeschlagenen Fassung der E-GovG-Novelle 2007) dies der Partei mitzuteilen hat. Die Fälle werden in der Praxis tatsächlich nicht oft vorkommen, da die Behörde bei ihr bekannter Zustellungsvollmacht an einen im § 5 Abs. 2 E-GovG angesprochenen Vertreter ohnehin diesen als Empfänger zu bezeichnen hat (§ 9 Abs. 3 ZustG; die in Z 14 vorgeschlagene Ergänzung des § 9 Abs. 3 berührt diese Frage nicht; siehe auch den letzten Satz der Erläuterung zu § 5 Abs. 4 der E-GovG-Novelle 2007). In diesem Zusammenhang wird auch auf die unter Geschäftszahl BMF-110500/0028-I/4/2007 ergangene Stellungnahme zu § 5 der E-GovG-Novelle 2007 verwiesen.

Darüber hinaus soll die bisher in § 34 Abs. 4 verwendete Formulierung „Stellt sich nachträglich heraus, dass die Verständigung … nicht erfolgreich war“ nunmehr in § 35 Abs. 4 ersetzt werden durch die Formulierung „Wenn sich ergibt, dass der Empfänger .. keine Kenntnis … erlangt hat“. In Bezug auf die elektronische Verständigung ist dies ein äußerst unbestimmter Begriff (heißt das „nicht erhalten“, oder etwa „nicht gelesen“?). Im Unterschied dazu wird in § 36 Z 2 und auch in § 37 Abs. 1 – nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen zutreffend - darauf abgestellt, ob „die elektronische Verständigung in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist“. Das Bundesministerium für Finanzen regt daher an, auch in § 34 Abs. 4 Z 1 darauf abzustellen, ob die elektronische Verständigung in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist. Dies erscheint auch im Hinblick auf § 17 Abs. 2 ZustG und die Judikatur dazu (zB OGH 31.3.1993, 9 Ob A 64/93; VwGH Beschluss 19.9.1995, 95/14/0067) gerechtfertigt (die in Z 31 vorgeschlagene Änderung des § 17 Abs. 2 berührt diese Frage nicht).

Nach den Erläuterungen zu § 37 Abs. 1 soll eine elektronische Zustellung mit Zustellnachweis „auch in Zukunft nur dort zulässig sein, wo Identifikation und Authentifizierung mit Hilfe der Bürgerkarte vorgenommen werden können“. Das Bundesministerium für Finanzen weist ausdrücklich darauf hin, dass in FinanzOnline diese Möglichkeit besteht (siehe https://finanzonline.bmf.gv.at/). Es wird daher angeregt, die Einschränkung auf „Zustellungen ohne Zustellnachweis“ nur für solche Zustellungen nach § 37 vorzusehen, bei

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

denen die Identifikation und Authentifizierung des Empfängers nicht mit Hilfe der Bürgerkarte vorgenommen werden kann.

Dadurch, dass eine Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde nur zulässig ist, wenn der Empfänger einer solchen Zustellung ausdrücklich (und widerruflich) zugestimmt hat, hat er klar zum Ausdruck gebracht, dass er (in Bezug auf diese Behörde) genau diese Form der Zustellung wünscht. Der Vorrang einer Zustellung über einen Zustelldienst macht dann aber in einem solchen Fall keinen Sinn, sondern würde eher zur Verwirrung des Empfängers führen. Das Bundesministerium für Finanzen lehnt daher das in § 37 Abs. 2 vorgesehene Erfordernis der vorherigen Abfrage gemäß § 34 Abs. 1 ausdrücklich ab, nicht zuletzt unter Hinweis auf das Erfordernis der Verschlüsselung (siehe obenstehende Ausführungen zu § 34 Abs. 1). Das Bundesministerium für Finanzen schlägt folgende Formulierung des § 37 Abs. 2 vor:
„Bei Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde ist der Empfänger ausdrücklich auf die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst hinzuweisen. Entscheidet sich der Empfänger für diese Form der elektronischen Zustellung, so hat die Behörde in dieser Form zuzustellen, wenn die Abfrage gemäß § 34 Abs. 1 ergibt, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen.“

Weiters wird in Bezug auf die durchzuführende „Abfrage gemäß § 34 Abs. 1“ auf die obenstehenden Überlegungen zu den §§ 33 und 34 verwiesen. Der Text wäre im Hinblick auf den vom Bundesministerium für Finanzen verlangten Service, der diese Informationen in einem automatisierten Verfahren für alle Behörden mit der für eine Massenverarbeitung tauglichen Performance zur Verfügung stellt, zu adaptieren.

Mit § 37a in der vorgeschlagenen Form wird keineswegs nur – wie in den Erläuterungen angegeben - die derzeit in § 4 Abs. 5 letzter Satz ZustG enthaltene Regelung über die unmittelbare elektronische Ausfolgung (sog. „online-Dialogverkehr“) rezipiert. Vielmehr wird diese Form der elektronischen Kommunikation ausschließlich bei Verwendung der Bürgerkarte zugelassen. Nach den Erläuterungen sei hier in erster Linie an Datenbank- und Registerabfragen gedacht, bei denen das zuzustellende Dokument automatisiert verfügbar gemacht werden kann. Die Möglichkeit zu derartigen Abfrage ist in FinanzOnline bereits sehr gut ausgebaut. Derzeit gibt es die Abfragemöglichkeiten zum Steuerkonto (Informationen zu

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Buchungen, Rückzahlungen, Vorauszahlungen/Veranlagungen, etc), zum Steuerakt (Inhalte von Erklärungen, Lohnzettel und Bescheiden), zur E-Bilanz (Anzeige der Daten der übermittelten E-Bilanz) und zu Beteiligungen (Anzeige aller Personengesellschaften/-gemeinschaften, bei denen ein Beteiligter angemerkt ist). Dazu kommt die Möglichkeit der (Vorab-)Steuerberechnung. Diese Abfragen sind bei berufsmäßigen Parteienvertretern (insbesondere Wirtschaftstreuhändern) unerlässlicher Teil ihrer täglichen Arbeit, werden aber auch von der Partei selbst benötigt, insbesondere zur Einsicht in das Abgabenkonto und zur Erstellung der Steuererklärungen. Seitens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wurden gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen gegen diese Bestimmung bereits massive Bedenken geäußert. Es geht dabei um eine Größenordnung von derzeit etwa 300.000 Abfragen pro Woche, die dann auf Seiten der Hauptnutzer von FinanzOnline (Wirtschaftstreuhänder, Notare, Bilanzbuchhalter, Rechtsanwälte, große Unternehmen) jeweils individuell mit Bürgerkartenprozedur abgewickelt werden müssten. Zur Nutzung der vollen Möglichkeiten eines sinnvollen E-Government-Prozesses können viele dieser Abfragen bereits in Form durchgängig automatisierter „Maschine zu Maschine"-Prozesse abgewickelt werden. Das – ohne Erläuterung – in der vorgeschlagenen Fassung verlangte Erfordernis, dass der Empfänger seine Identität und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte nachgewiesen hat, würde diese - in Zukunft noch viel mehr nutzbaren - Möglichkeiten zunichte machen. Der Entwurf widerspricht in diesem Punkt auch der Anregung des Rechnungshofes zur Verwaltungsreform Nr. 78, „E-Government im Bereich der Finanzverwaltung, FinanzOnline)". Auch das derzeit voll funktionsfähige und praktisch reibungslos ablaufende System der elektronischen Zollanmeldung mittels des Systems „e-zoll", das von den Wirtschaftsbeteiligten mit großer Zustimmung angenommen und verwendet wird, würde durch die vorgeschlagenen Änderungen wesentlich erschwert und nahezu praktisch ad absurdum geführt, da es auf einer Echtzeitkommunikation zwischen den EDV-Systemen der Zollverwaltung und dem jeweiligen Kunden beruht. Das Bundesministerium für Finanzen lehnt daher das Erfordernis, dass der Empfänger seine Identität und die Authentizität der Kommunikation ausschließlich mit der Bürgerkarte nachgewiesen hat, ausdrücklich ab.

Darüber hinaus ist die Bedeutung des in § 37a enthaltenen Verweises auf § 24 unklar und auch nicht erläutert. Das Bundesministerium für Finanzen schlägt daher folgende Formulierung des § 37a vor:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

„*Dem Empfänger können versandbereite Dokumente durch die Behörde unmittelbar elektronisch ausgefolgt werden, wenn der Empfänger vor der elektronischen Entgegennahme des Dokuments der Behörde seine Identität und die Authentizität der Kommunikation in geeigneter Form nachgewiesen hat*."

Zu Z 53:

Der 3. Abschnitt soll mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten. Ausgehend davon, dass unbekannt ist, wann der Gesetzesbeschluss im Parlament erfolgt und daher mit hoher Sicherheit vom Gesetzwerden eines Gesetzentwurfs ausgegangen werden kann, und im Hinblick darauf, dass die Umsetzung hohen organisatorischen und technischen Aufwand erfordert, ist allerdings eine entsprechende Vorlaufzeit erforderlich. Außerdem wird auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf der E-GovG-Novelle 2007 hingewiesen, woraus sich - und zwar in untrennbarem Zusammenhang mit den Zustellrecht – ebenfalls die Notwendigkeit der Verschiebung des In-Kraft-Tretens ergibt. Das Bundesministerium für Finanzen tritt daher mit Nachdruck dafür ein, die §§ 37 und 37a erst mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten zu lassen. Um zu vermeiden, dass dadurch die elektronische Zustellung über FinanzOnline ab 1. Jänner 2008 ihre Rechtsgrundlage verliert, muss die Übergangsregelung des § 40 Abs. 5 bis dahin verlängert werden.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist schließlich darauf hinzuweisen, dass aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen mit dem vorliegenden Entwurf Mehraufwendungen (etwa Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung der Amtssignatur und der elektronischen Zustellung) aber auch Mindereinnahmen (Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben, vgl. § 78a AVG) sowie Einsparungspotentiale (Entfall des 2. Zustellversuchs bei der Zustellung zu eigenen Handen) verbunden sind. Dazu wurden jedoch weder ziffernmäßige Angaben – somit sind die mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht abschätzbar – noch Aussagen zur Bedeckung der Kosten vorliegen. Die derzeit aufgenommenen Ausführungen, dass die Notwendigkeit von Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung der Amtssignatur und der elektronischen Zustellung sowie das Potenzial der dadurch langfristig zu erzielenden Einsparungen sich bereits aus dem E-Governmentgesetz aus dem Jahr 2004 ergibt und die Verlängerung des Übergangszeitraumes nur eine Verschiebung des Zeitpunktes des Eintritts der finanziellen Auswirkungen bewirke, gehen insofern ins Leere, als bereits dem E-Governmentgesetz aus

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

dem Jahr 2004 eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen fehlte beziehungsweise diese vom Bundesministerium für Finanzen reklamiert wurde (siehe Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 11.9.2003, GZ. 04 0051/123-I/4/03). Unter Hinweis auf die diesbezüglichen Erfordernisse des § 14 Abs. 1 BHG in Verbindung mit der gemäß § 14 Abs. 5 BHG erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen muss daher um die Nachreichung einer entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt und in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes ersucht werden. Eine abschließende Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn die finanzwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen sowie Vorschläge zur Bedeckung der Ausgaben und Kosten nachvollziehbar dargelegt wurden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht abschließend, die dargelegten Anregungen und Bedenken vor Erstellung der Regierungsvorlage entsprechend zu berücksichtigen. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

14. September 2007
Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.